

Interdisziplinarität – Herausforderung und Chance des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
Fachtagung vom 8./9. September 2010 in Freiburg

Referat 6

Interdisziplinäre Lösungsfindung im Kindes- und Erwachsenenschutz – Ein Epilog

Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Institut für angewandtes Sozialrecht, selbständiger Rechtsanwalt, Redaktor Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE), Lehrbeauftragter an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und an der Weiterbildungsstelle der Universität Freiburg

Sowohl das künftige Erwachsenenschutzrecht des Zivilgesetzbuches als auch das geltende Jugendstrafgesetz enthalten Bestimmungen über die berufs- und rollenübergreifende Zusammenarbeit. Die einen zielen auf eine Optimierung der Erziehungsarbeit für Kinder, andere streben eine Effizienzsteigerung behördlicher Arbeit und die Vermeidung von Doppelspurigkeiten an, dritte streben nach einer möglichst präzisen Problemerkennung und Lösungsentwicklung (adäquate Massnahme), während wiederum andere der Prävention und Schadensvermeidung dienen.

Auffällig ist, dass sich für die konkrete Betreuungsarbeit der Beistände keine Vorschriften finden lassen, welche die interdisziplinäre Arbeit ansprechen. Traditionellerweise steht am Anfang der mit finanziellen Belangen betrauten Beistandschaft die Aufnahme des Vermögensinventars. Die Aufnahme eines Inventars über die persönlichen Schutz- und Risikofaktoren im Leben der zu betreuenden Person und über das bestehende Helfernetz, auf welches bisher und in der Vergangenheit - mit oder ohne Erfolg - zurückgegriffen wurde, überlässt der Gesetzgeber dem Selbstverständnis des Beistandes.

Diese Lücke stellt ein hohes Risiko dar, wenn entweder die angeordnete Massnahme zu wenig sorgfältig evaluiert, die Auftragsumschreibung zu wenig begründet ist oder der Beistand nicht professionelle Voraussetzungen mit sich bringt und nicht auf standardisierte und institutionalisierte Arbeitsinstrumentarien zurückgreifen kann.

Interdisziplinäre Lösungsfindung im Kindes- und Erwachsenenschutz ist deshalb sowohl im Rahmen der Sachverhaltsabklärung und Entscheidungsfindung als auch der Massnahmenwahl, der Auftragsumschreibung und der anschliessenden Mandatsführung von vorrangiger Bedeutung und verlangt in allen Bereichen Planungsinstrumente. Die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts sollten sich deshalb nicht nur auf die Behördenorganisation und das Verfahren konzentrieren, sondern sind durch institutionelle Instrumentarien zu ergänzen, welche sicherstellen, dass die erhöhte Qualität der Massnahmenanordnung auch ihren Niederschlag findet in der Umsetzung der Massnahmen und der vielbeschworene Quantensprung in der Betreuung schutz- und hilfsbedürftiger Menschen (M. WEICHELTPICARD, ZKE 3/2010 S. 203) Tatsache werden kann.

./.

An die beteiligten Fachleute stellt das Gebot der interdisziplinären Zusammenarbeit keine neuen Anforderungen als bisher, die neuen Behördenstrukturen müssen aber Anlass geben, die Kultur der interdisziplinären Zusammenarbeit bewusster aufzubauen und auch real zu pflegen. Das bedingt, dass man seine Botschaften nicht nur für alle verständlich versendet, sondern jene der andern Disziplinen auch aufnimmt, verstehen lernt und mit den eigenen Erkenntnissen verschmelzt. Weil sich der Kindes- und Erwachsenenschutz sehr oft in einem rechtlichen Zwangskontext abspielt, wird zuweilen von ausserrechtlichen Disziplinen auch ein hohes Mass an Frustrationstoleranz abverlangt. Andererseits bietet das Recht diesen Disziplinen hilfreiche methodische Unterstützung an, weil rechtskräftige Regelungen die verhandel- und diskutierbaren Streitbelange einschränken helfen und so gezielter auf Lösungen hingearbeitet werden kann.

Qualitätszirkel, institutionalisierter Fachaustausch, Engagement anstatt Eifer und das sich selbst nicht allzu Ernstnehmen (Wolf, ZVW 1/2000 S. 15) sowie das gemeinsame Verständnis, dass schutzbedürftige Menschen als fachliche Herausforderung zu verstehen sind und auch bei hartnäckigem Widerstand nie ein Feindbild abgeben dürfen, bilden den Nährboden einer zielorientierten interdisziplinären Zusammenarbeitskultur.

Beilage: Folienhandout

*Die Präsentation steht im Nachgang zur Tagung
auf www.kokes.ch → Aktuell → Tagung 2010 zum Download bereit.*

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Interdisziplinäre Lösungsfindung im Kindes- und Erwachsenenschutz

Ein Epilog

Fachtagung KOKES / VSAV
8./9. September 2010

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar,
Institut für angewandtes Sozialrecht, Unterer Planchesweg 20, 2514 Ligerz
032 3157602, E-Mail: ask@affolter-lexproject.ch / www.affolter-lexproject.ch

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

I. Gesetzliche Aufträge zu interdisziplinärer Zusammenarbeit

Kindesrecht	Jugendstrafrecht (Art. 20 JStG)
<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Eltern haben mit Schule, öffentlicher und gemeinnütziger Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (Art. 302 Abs. 3 ZGB)<input type="checkbox"/> Kantone sichern legislatorisch die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes (Art. 317 ZGB)	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Antragsrecht der Jugendstrafbehörde (JStB) für zivilrechtliche KSM und für Person des Mandatsträgers<input type="checkbox"/> Übertragung der Anordnung von Schutzmassnahmen durch JStB an KESB<input type="checkbox"/> Antragsrecht der KESB an JStB für Schutzmassnahmen<input type="checkbox"/> Mitteilungspflicht zwischen JStB und KESB.

I. Gesetzliche Aufträge zu interdisziplinärer Zusammenarbeit

Qualitätsstandards für neues Interventionsgremium (Art. 440 nZGB)

- KESB muss eine Fachbehörde sein / Autorité interdisciplinaire / autorità specializzata.

Schadensprävention (Art. 453 nZGB)

- Zusammenarbeitspflicht von KESB, betroffenen Stellen, Polizei bei ernsthafter Gefahr einer Selbstgefährdung oder des Begehens eines Verbrechens oder Vergehens durch hilfsbedürftige Person, womit diese jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt.

II. Zielsetzung

Kindesrecht

- Begünstigung präventiver Massnahmen (Jugendhilfe)
- Umfassende Erkenntnis über Situation eines schutzbedürftigen Kindes
- Zielführende erzieherische Veränderungsstrategie
- Vermeidung therapiebedingt fortgesetzten Leidens

Jugendstrafrecht

- Vermeiden von Doppelspurigkeiten zwischen straf- und zivilrechtlichem Kinderschutz
- Verwertbarkeit der Erkenntnisse der einen durch die andere Behörde

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Zielsetzung

KESB	Schadensprävention
<input type="checkbox"/> Erfassen des massgeblichen Sachverhalts	<input type="checkbox"/> Schutz der Personen vor Ungemach und Schaden
<input type="checkbox"/> Erklären, Interpretieren und Gewichten der Problemlage	<input type="checkbox"/> Schutz von Rechtsgütern Dritter
<input type="checkbox"/> Entwicklung von Lösungsoptionen	<input type="checkbox"/> Legitimation für Austausch geschützter Daten
<input type="checkbox"/> Legitimieren des richtigen Eingriffs	<input type="checkbox"/> Keine Anzeigepflicht (vgl. aber Meldepflicht nach Art. 443 Abs. 2 nZGB)
<input type="checkbox"/> Koordination mit andern Hilfen	
<input type="checkbox"/> Basis der Massnahmenumsetzung	
<input type="checkbox"/> Basis für Qualitätskontrolle	

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Zielsetzung

Beistände

- Keine gesetzlichen Bestimmungen zur Interdisziplinarität
- Freies Feld für fachliche Kreativität und Individualisierung des Einzelfalls
- Gefahr der Beliebigkeit
- Gefahr, dass Klienten mit vielen Fronten konfrontiert sind (Beistand, Ärztin, Therapeut, Heimbetreuerin etc)

III. Kooperationsthemen

KESB intern

- Relevante Umstände auf breiter und interdisziplinärer Quellenbasis ermitteln (*Ursprung, ZVW 5/2003, 369*)
 - Komplexität des Falles zeigt sich im Verlaufe der Abklärung, daher den Abklärungsprozess bereits interdisziplinär strukturieren und mit Schnittstellen zur „interdisziplinären Anreicherung“ versehen (*Dörflinger, ZVW 3/2010 S. 181 f.; Rosch, 3.3.; Heck*)
 - Abklärungsverteilung in der KESB nach klaren Fachzuteilungskriterien (*Rosch, 3.3.*)
 - Einheitliche und strukturierte Abklärungsinstrumente (Ablaufschemas, Checklisten, Berichtsstrukturen) (*Dörflinger, ZVW 3/2010 S. 182*)
 - Theoriegeleitete Frageraster und standardisierte Verfahren (*Inversini*)
 - Ganzheitlich Denken und Handeln: bio-psycho-sozial (*Etzensberger*)
-

III. Kooperationsthemen

KESB intern

- Wer klärt was wie ab? (*Etzensberger*)
 - Informationsauswertungskriterien (Objektivität, Reliabilität, Validität: *Inversini*)
 - Erklärung von Krank-Gesund (*Ethensberger*), *aber*:
 - Abgrenzungen der Unfähigkeit, schutzbedürftigen Beeinflussbarkeit und Urteilsunfähigkeit
 - Für Massnahme genügt Abgrenzung Krank-Gesund nicht, vielmehr Schutzbedürftig-Autonomiefähig (von Gesund/Schutzbedürftig bis Krank/Autonomiefähig)
 - Wie werden wir geniessbar wie ein Erdbeertörtchen (*Heck*)
-

III. Kooperationsthemen

KESB und Sozialdienste/Amtsbeistandschaften

- Durchblick bezüglich sozialpolitischer Versorgungsstruktur (ambulante und stationäre Angebote)
 - Einheitliche und strukturierte Abklärungsinstrumente (Ablaufschemas, Checklisten, Berichtsstrukturen) (*Dörflinger, ZVW 3/2010 S. 182*)
 - Wohlwollend kritische Unterstützung der Mandatsträger/innen (*Rosch, 3.1.2.*)
 - Qualitätssicherungsgefässe zwischen KESB und Sozialdiensten (*Affolter, ZVW 5/2006 S. 233 ff.*)
 - Möglichkeit, massgeschneiderte Massnahme zu gestalten (*Heck*)
 - Paternalistische Änderungsansprüche versus persönliche Freiheit der Lebensgestaltung (*Wolf, ZVW 1/2000 S. 1 ff.*)
-

III. Kooperationsthemen

Aufsichtsbehörden und Rekursinstanz

- Vermeiden von widersprüchlichen aufsichtsrechtlichen Empfehlungen und Beschwerdeentscheiden (*Rosch, 3.1.1.*)
 - Informationsregeln zwischen Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz (*Rosch, 3.1.1.*)
 - Interdisziplinärer Kompetenzaufbau für Weisungen, Empfehlungen und Urteile (*Dörflinger, ZVW 3/2010 S. 182; Rosch, 3.1.1.*)
-

III. Kooperationsthemen

Sozialhilfe

- Vereinbarungen über die Zusammenarbeit (Moser, ZVW 2/2010, 238 f.)
 - Koordinationsgefässe (Zulauf, ZVW 2/2010, 233 f.)
 - Kriterien für die Anordnung von kostenträchtigen, von der Sozialhilfe getragenen Kindesschutzmassnahmen (BGE 135 V 134)
 - Verwaltung und Kontrolle von Sozialhilfekonten Verbeiständeter
 - Rückzahlung von Sozialhilfe
 - Beanspruchung von FZ-Geldern
 - Beiträge des Kindes an den eigenen Unterhalt (Anzehrung Kindesvermögen)
-

III. Kooperationsthemen

Sozialversicherungsanstalten

- Vertretungsrechte von Beiständen
 - Klienteninformationsaustausch
 - Verzichtvermögen
-

III. Kooperationsthemen

Schule, schulpsychologische Dienste, Erziehungsberatung

- Kriterien für behördlichen Einbezug
 - Dokumentation der Entwicklung von Verhaltensauffälligkeiten
 - Umgang mit Eltern- und Kindesrechten
 - Festlegen von Eskalationsszenarien
 - Koordination schuldisziplinarischer mit Kinderschutzmassnahmen
 - Abgrenzung zu jugendstrafrechtlichen Interventionen
 - Rolle von EB/SPD, Schulsozialarbeit, Schulleitungen, Inspektoraten, Beiständen und KESB
 - Chancen für Veränderungen eines familiären Systems
-

III. Kooperationsthemen

Soziale Institutionen (Pro Infirmis, Pro Senectute, Pro Mente Sana etc.)

- Regelmässige Informationsgespräche über das Dienstleistungsangebot
(Rosch, 3.2.2.)
 - Sozialpsychiatrykonferenzen (Abstimmung des Umgangs mit Patienten im therapeutischen und im Zwangskontext)
 - Evaluation von Begleitbeistandschaften und privaten Unterstützungsangeboten (Abgrenzungskriterien zur Sicherung der Subsidiarität)
-

III. Kooperationsthemen

Pflegekinderorganisationen

- Vorabsprachen von behördlichen Platzierungen
 - Regelung von Vertragsinhalten und Kündigungsbedingungen
 - Voraussetzungen von Obhutsentzügen (Art. 310 ZGB)
 - Rolle von Erziehungsbeiständen (nicht Vertreter der platzierenden Behörde!)
-

III. Kooperationsthemen

Spitäler und Ärzteschaft

- Umgang mit Informationsrecht, Berufs- und Amtsgeheimnis v.a. im Kinderschutz (Art. 364 StGB)
 - Einfluss von medizinischen Diagnosen auf behördliche Entscheide (Krankheit ist kein Synonym für Schutzbedürftigkeit, Gesundheit kein Synonym für Fähigkeit)
 - Umgang mit Grenzbereichen der Urteilsfähigkeit
 - Voraussetzungen zur FU (Doppelzuständigkeit!)
 - Anordnung von Gutachten und Formulierung von Fragestellung, die zu aussagefähigen Antworten führen
-

III. Kooperationsthemen

Erwachsenenheime und betreutes Wohnen

- Information durch KESB über Aufsichtsbereich bezüglich Urteilsunfähigen in Heimen und Pflegeeinrichtungen (Art. 382-387 nZGB)
 - Erfahrungsaustausch betreffend persönlicher und finanzieller Betreuung Urteilsunfähiger und Möglichkeiten des Erwachsenenschutz-Massnahmerechts
 - Aufgabenteilung in Betreuung und Aufsicht von Personen mit psychischer Störung und Suchterkrankung
-

III. Kooperationsthemen

Polizei

- Vollstreckung von Massnahmen und Anordnungen
 - Zuführung von Personen
 - Gemeinsamer Umgang mit verhaltensauffälligen Personen
 - Sicherheitskonzept für Behörde und Dienste
-

IV. Erfolgsfaktoren

- Zusammenarbeit nicht dem Zufall überlassen, sondern institutionell planen
 - Offene Ohren und Empfängerantennen
 - Verständnis und Interesse für andere Disziplinen
 - Akzeptanz gesetzlicher Rahmenbedingungen
 - Fachkompetenz, Offenheit, Sensibilität für Selbstkritik
 - Frustrationstoleranz, wenn eigene Fachmeinung überlagert wird, Selbstironie
 - Gemeinsame, verständliche Sprache
 - Lösungsorientierung, Gemeinschaftssinn statt Konkurrenz
 - Vertrauensbildende Gremien zur Qualitätsentwicklung
 - Gemeinsame strategische Ausrichtungen und gemeinsame Events
 - Auffälligkeiten (qualifiziertes Versagen, Gewalt, Drohung, Kritik, Unzufriedenheit, Unmotiviertheit, Obstruktion etc) als „Soziopathologie“ und nicht als Angriff auf die Fachperson verstehen ➡ Abstraktionsvermögen.
 - Zugreifbare Dokumentation für Standards und Übereinkünfte.
-